

Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 23

07.06.2014

Veranstaltungskalender in Druckversion

Die Stadt Rain hat seit Anfang 2014 einen Veranstaltungskalender **in Druckversion**. Für den Zeitraum **01.07.2014 bis einschließlich 31.12.2014** wird der nächste Veranstaltungskalender herausgegeben. Berücksichtigt werden alle Veranstaltungen, die Sie bis **Mittwoch, den 11.06.2014** im Online-Veranstaltungskalender der Stadt Rain unter der Tel.-Nr. 09090/703-331 oder per Email an tourismus@rain.de melden.

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 2 Abs. 1 Buchst. f) der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Rain erhält künftig folgende Fassung:

„f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.“

Rain, 04. Juni 2014
(Gerhard Martin)
1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rain für das Haushaltsjahr 2014

Die Stadt Rain hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2014 erlassen.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain, in 86641 Rain, Hauptstraße 60, Rathaus (Zimmer 25) niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Bekanntmachungsverordnung). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 10.06.2014 bis einschließlich 24.06.2014 öffentlich auf.

Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Schreiben vom 19.05.2014 als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 und Art. 73 Abs. 2 der Gemeindeordnung erforderliche(n) Genehmigung(en) zur Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von 2.000.000 € (Art. 71 Abs. 2 GO) erteilt.

Mitteilung der Friedhofsverwaltung

Da sich die Beschwerden aus der Bevölkerung häufen, weist die Friedhofsverwaltung aus gegebenem Anlass darauf hin, dass das Mitführen von Hunden sowie das Befahren mit jeglichen Fahrzeugen auf den städtischen Friedhöfen generell verboten ist.

Sommerschließung von Hallenbad und Sauna

Hallenbad: Die Sommerpause beginnt am Samstag, den 07. Juni 2014. Das Hallenbad steht wieder ab Montag, den 15. September 2014, für den Besuch zur Verfügung.

Sauna: Die Sommerpause beginnt am Samstag, 21. Juni 2014. Die Sauna ist nach den Sommerferien ab Montag, 08. September 2014, zu den gewohnten Zeiten geöffnet.

Am letzten Ferientag (15. September) wird für die Kinder im Rahmen des Ferienprogramms wieder von 14 bis 18 Uhr bei ermäßigtem Eintritt geöffnet sein.

Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren Kurzbezeichnung: "Ja zur Wahlfreiheit G 8 und G 9 in Bayern" von 03. Juli 2014 bis 16. Juli 2014

1. Die Stadt Rain bildet einen Eintragungsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragungsraum		
Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Rathaus, Hauptstr. 60, 86641 Rain, Zimmer 01	Montag bis Mittwoch von 8 – 16 Uhr Donnerstag von 8 – 20 Uhr Freitag 8.00 – 12.30 Uhr Samstag 10 – 12 Uhr	Nein

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 2. April 2014 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 15 veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Hauptstr. 60, 86641 Rain, Zimmer 02 während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden. Die Bekanntmachung ist außerdem vom Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr unter http://www.wahlen.bayern.de/volksentscheide/zulbek_IA1-1365.1-87_g9-g8.pdf veröffentlicht.

Rain, den 03. Juni 2014

Verwaltungsgemeinschaft Rain

Adalbert Riehl, Geschäftsstellenleiter

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G 9 und G 8 in Bayern“

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G 9 und G 8 in Bayern“ (Eintragsfrist vom 3. bis 16. Juli 2014) der Stadt Rain wird am **Freitag, 13. Juni 2014, von 8.00 bis 12.30 Uhr sowie Montag, 16., und Dienstag, 17. Juni 2014, jeweils von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr** im Rathaus Rain, Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, Hauptstr. 60, 86641 Rain, Zimmer 02 für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Melderegister eingetragen ist.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Daten-sichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer**
 - a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**
 - b) einen Eintragungsschein hat **und** stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 13. bis spätestens Dienstag, 17. Juni 2014 schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 13., Montag, 16., und Dienstag, 17. Juni 2014** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** im Rathaus Rain, Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, Hauptstr. 60, 86641 Rain, Zimmer 02, eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

Briefliche Eintragung ist nicht möglich.

5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und

a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 12. Juni 2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 17. Juni 2014) versäumt hat,

b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,

c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann **bis zum 16. Juli 2014**, 16.00 Uhr im Rathaus Rain, Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, Hauptstr. 60, 86641 Rain, Zimmer 02 schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 16. Juli 2014, 16.00 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbogens.

Rain, 03. Juni 2014

Verwaltungsgemeinschaft Rain

Adalbert Riehl, Geschäftsstellenleiter

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist jetzt unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Die bisherige Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bayern, ist weiterhin unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Für Burgheim und Rennertshofen ist der Notdienst auch unter www.praxis-mayer.de im Internet veröffentlicht.

Apotheken-Notdienst

Ab 01.01.2014 gilt ein neuer Dienstplan mit geänderter Gruppeneinteilung der Apotheken in Asbach-Bäumenheim, Burgheim, Donauwörth, Mertingen, Rain und Rennertshofen. Es erfolgt ein täglicher Dienstwechsel um 8.00 Uhr.

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.